

Verwaltungsvorlage

FB 4/005/23

Amt	Bauen und Planen
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	20.01.2023
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung	02.02.2023	öffentlich
Gemeinderat		öffentlich

Betreff: 2. Änderung des Bebauungsplanes "Windenergie Repowering" und Aufstellung von Bebauungsplänen für die neu auszuweisenden Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergienutzung" im Parallelverfahren zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung empfiehlt dem Rat der Gemeinde Altenbeken zu beschließen:

1. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Windenergie Repowering“ wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Diese Änderung umfasst die räumliche Ausdehnung des Geltungsbereiches von der Konzentrationszone 1 ausgehend in nördlicher und westlicher Richtung entsprechend der neu auszuweisenden Sonderbaufläche A sowie die Neuordnung von Baufenstern.
2. Für die neu auszuweisenden Sonderbauflächen B, C und D wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne beschlossen.
3. Sobald für eine Zone der Verwaltung ein von Investoren und Flächeneigentümern abgestimmtes strukturiertes Planungskonzept vorliegt, wird die frühzeitige Beteiligung zeitnah beschlossen und durchgeführt.
Sollte bis zum 31.03.2023 kein entsprechendes Planungskonzept vorgelegt werden, wird ein Bebauungsplan- Entwurf für die betroffenen Zonen seitens der Verwaltung gemeinsam mit dem Planungsbüro WWK aufgestellt.

Sach- und Rechtslage:

In der Ratssitzung am 08.09.2022 wurde bereits die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Windenergie Repowering“ beschlossen.

Hintergrund ist die geplante Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone 1 durch eine zusätzliche Sonderbaufläche für Windenergie in nördlicher und westlicher Richtung (Zone A). Hierdurch entstehen neue Möglichkeiten der sinnvollen Anordnung von Windenergieanlagen in dieser Fläche, die aufgrund des bestehenden o.g. Bebauungsplanes nicht umsetzbar sind.

In der nördlichen Fläche dieser neu auszuweisenden Zone A wird der 1000m- Abstand zur Wohnbebauung unterschritten. Diese Unterschreitung wird hingenommen, da in dieser Fläche perspektivisch eine Windenergieanlage zur Energieversorgung des Schulzentrums errichtet werden soll. Alternativ wäre diese Fläche auch nutzbar für die Errichtung eines Bürgerwindrades. Ziel sollte sein, diese Fläche nur dann als Sonderbaufläche für Windenergie auszuweisen, sofern die Allgemeinheit direkt einen Nutzen aus einer dort entstehenden Windenergieanlage erhält. Ausgeschlossen werden soll somit eine private größere Windenergieanlage, die die Ortslage erheblich beeinträchtigt, ohne der Allgemeinheit zu dienen.

Für den westlichen Bereich der Zone A liegen bereits Bauanträge zur Errichtung von Windenergieanlagen vor.

Weitere Planungskonzepte existieren, ein Angebot zur Beteiligung der Allgemeinheit liegt ebenfalls vor, dieses befindet sich zurzeit noch in juristischer Prüfung.

Ein zunächst durch den Antragsteller ruhend gestelltes Bauantragsverfahren zur Errichtung einer Windenergieanlage wird nun auf dessen Wunsch hin weitergeführt, sodass es dort zeitnah zu einer Ablehnung aufgrund des versagten Einvernehmens der Gemeinde Altenbeken (aktueller Flächennutzungsplan erzeugt Ausschlusswirkung durch die ausgewiesenen Konzentrationszonen) durch den Kreis Paderborn kommen wird. Der Antragsteller hat bereits mitgeteilt, gegen diese Ablehnung zu klagen.

Um das Ziel der Gemeinde Altenbeken, die neu auszuweisenden Sonderbauflächen für Windenergie optimal auszunutzen, sicherzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Zone A unabdingbar. Dies gilt ebenso für die Zonen B, C und D.

Der räumliche Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans „Windenergie Repowering“ soll daher ausgehend von der bestehenden Konzentrationszone 1 nach Norden und Westen um die neu auszuweisende Sonderbaufläche A ausgedehnt werden, um eine Neuordnung von Baufenstern zu ermöglichen (2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes).

Für die neu auszuweisenden Sonderbauflächen B, C und D sollen neue vorhabenbezogene Bebauungspläne aufgestellt werden.

Für die Zone B sind bisher noch keine konkreten Planungsabsichten an die Verwaltung herangetragen worden.

In der Zone C herrscht aktuell noch keine Einigkeit unter den dort aktiven Investoren sowie zwischen den Investoren und Flächeneigentümern. Ein zunächst ruhend gestelltes Bauantragsverfahren zur Errichtung einer Windenergieanlage im Bereich der Zone C soll ebenfalls auf Wunsch des Antragstellers weitergeführt werden. Auch hier wird es auf ein Klageverfahren hinauslaufen.

Lediglich in der Zone D konnten sich nach Auskunft der dort aktiven Investoren und Flächeneigentümer diese bereits auf die Erarbeitung eines abgestimmten strukturierten

Planungskonzeptes einigen. Das konkrete Planungskonzept wird zurzeit noch erarbeitet. Die Errichtung eines Bürgerwindrades wurde ebenfalls in Aussicht gestellt.

Zu bedenken sind bei der Ausweisung der Sonderbauflächen für Windenergie auch die damit verbundenen zukünftig auftretenden Schallimmissionen. Diese Schallimmissionen haben Auswirkungen auf die bereits vorhandene Wohnbebauung bzw. zukünftige Wohnbauflächenerweiterungen. Vor allem in Schwaney sollten städtebauliche Entwicklungen entsprechend der Festsetzungen des Regionalplanes nicht durch die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie unmöglich werden (Überblick siehe Anlage 1). Als mögliches Steuerungsinstrument kommt hier ein Bebauungsplan in Frage, durch den nicht nur Baufenster für die optimale Ausnutzung der Fläche, sondern auch ein gegebenenfalls notwendiger schalloptimierter Betrieb der Windenergieanlagen festgesetzt werden, um keine Nachteile für die städtebauliche Entwicklung zu riskieren.

Für alle neu auszuweisenden Sonderbauflächen für Windenergie entsprechend der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen daher zur Sicherung der Ziele, die Flächen optimal durch Windenergie auszunutzen sowie zukünftige städtebauliche Entwicklungen sicherzustellen, Bebauungspläne aufgestellt werden.

Grundlage für die Aufstellung der Bebauungspläne in den jeweiligen Zonen sind jeweils abgestimmte strukturierte Planungskonzepte unter Berücksichtigung von Bürgerwindrädern und weiterer Akzeptanzmaßnahmen für die Bevölkerung. Die Zeitschiene bestimmen damit im Wesentlichen die dortigen Investoren und Flächeneigentümer.

Liegt ein abgestimmtes strukturiertes Planungskonzept in der jeweiligen Zone vor, kann zeitnah die frühzeitige Beteiligung für den entsprechenden Bebauungsplan beschlossen und durchgeführt werden. Die frühzeitige Beteiligung kann frühestens zum Zeitpunkt der Beteiligung im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden, da sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und erst im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der räumliche Zuschnitt der Sonderbauflächen und damit der den entsprechenden Bebauungsplänen zugrundeliegende räumliche Geltungsbereich konkretisiert wird. Die Beteiligung im Rahmen der Bebauungsplanänderung bzw. -aufstellung kann dann voraussichtlich frühestens im Herbst bzw. Anfang des Jahres 2024 durchgeführt werden.